

Lesefassung der

## **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

Stand: 26. September 2019

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 26.09.2019 folgende Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertretung nach Erfordernis der Geschäftslage ein. Zur unverbindlichen Orientierung wird ein Jahresterminplan erstellt.
- (2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (3) Die Sitzungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden digital über die Internetseite der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zur Verfügung gestellt.
- (4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Gemeindevertreter, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Sitzungsdienst der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Gemeindevertreter, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung der Gemeindevertretung**

- (1) In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis **8:00 Uhr des 10. Tages** vor dem Tag der Sitzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen. Andernfalls ist die Dringlichkeit zu begründen.

### **§ 3**

#### **Gäste der Sitzung**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Gäste nach Maßgabe des vorhandenen Platzes teilnehmen.
- (2) Gäste sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Gäste, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 4**

### **Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

Auf Antrag eines Mitglieds der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschließen, vom Gegenstand eines bestimmten Tagesordnungspunktes betroffene Bürger oder Sachverständige vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes zu hören.

## **§ 5**

### **Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung können mündliche und schriftliche Anfragen an den Bürgermeister stellen. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu beantworten. Die Antwort wird allen Gemeindevertretern – in der Regel als E-Mail - zugänglich gemacht. Zur Behandlung von Anfragen wird in die Tagesordnung jeder Sitzung der Gemeindevertretung ein Tagesordnungspunkt aufgenommen.

## **§ 6**

### **Tagesordnungspunkte**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- b. Feststellung der Tagesordnung der Sitzung
- c. Einwendungen gegen die Niederschrift (öffentlicher Teil) der letzten Sitzung
- d. Information des Vorsitzenden der Gemeindevertretung<sup>1</sup>
- e. Information des Bürgermeisters
- f. Bericht aus den Zweckverbänden
- g. Anfragen der Einwohner
- h. Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter<sup>2</sup>
- i. Genehmigung der Teilnahme der Verwaltungsmitarbeiter am nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- j. Einwendungen gegen die Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der letzten Sitzung

## **§ 7**

### **Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte, über die sie zu entscheiden hat,
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von Mitgliedern oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der

---

<sup>1</sup> Unter diesem Tagesordnungspunkt sollen nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung persönliche Erklärungen abgegeben werden.

<sup>2</sup> Unter dem Tagesordnungspunkt sollen in der Regel Fragen gestellt oder kurze Informationen gegeben werden.

Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Beschlussvorlagen haben grundsätzlich folgendes Verfahren zu durchlaufen:

- a) Einbringung in die Gemeindevertretung oder in einen ihrer Ausschüsse
- b) Beratung im Fachausschuss und ggf. im Ortsbeirat oder den Ortsbeiräten
- c) Entscheidung im zuständigen Beschlussorgan

Soweit aufgrund der Dringlichkeit der Sache die Einhaltung dieser Terminkette nicht möglich ist, kann hiervon auch abgewichen werden.

(5) In der Regel tagt die Gemeindevertretung in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr. Ausnahmen beschließt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

## **§ 9 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Zur besseren Übersichtlichkeit kann gleichzeitig mit dem Zählgerät abgestimmt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen und
  - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die

Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der die größeren finanziellen Auswirkungen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (4) Auf Beschluss der Gemeindevertretung ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

## **§ 11**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Gemeindevertreter gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge auf:
  - a) Schluss der Aussprache
  - b) Schluss der Rednerliste
  - c) Verweisung an einen Ausschuss
  - d) Vertagung
  - e) Unterbrechung der Sitzung
  - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - g) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Gemeindevertreter für und gegen den Antrag sprechen. Dann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Wird der Antrag „Schluss der Aussprache“ oder „Schluss der Rednerliste“ gestellt, ist jeder Fraktion, die zur Sache noch nicht gesprochen hat, Gelegenheit zu geben, zur Sache zu sprechen, bevor die Aussprache beendet bzw. die Rednerliste geschlossen wird.

## **§ 12**

### **Anträge zur Sache**

- (1) Jeder Gemeindevertreter, jede Fraktion und der Bürgermeister sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung „Anträge zur Sache“ (inhaltliche Änderungen zum ursprünglichen Vorschlag) zu stellen, um eine Entscheidung der Gemeindevertretung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsreifen Beschlussentwurf enthalten, der vorzutragen ist.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu im Sinne des Abs. 1 gestellten Sachanträgen gilt Abs. 1 S. 2 entsprechend.
- (3) Anträge im Sinne der Abs. 1 und 2 sind vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich zur Abstimmung aufzurufen, sofern keine sich auf diese Anträge beziehenden Redebeiträge vorliegen.

- (4) Anträge im Sinne der Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes oder der Beschlussvorlage zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Anderenfalls ist der Antrag in den zuständigen Ausschuss zu verweisen und von der Verwaltung mindestens ein möglicher Deckungsvorschlag vorzulegen.

### **§ 13 Niederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift soll über die in § 42 Abs. 1 BbgKVerf aufgezählten Inhalte hinaus folgende Punkte beinhalten:
- a) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - b) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - c) den Wortlaut der Anträge und der Änderungsanträge mit Namen der Antragsteller
  - d) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und
  - e) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift muss spätestens mit der Ladung zur nächsten regulären Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet werden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen vorab zur Kenntnis schriftlich bis zum Montag 10:00 Uhr vor der Gemeindevertretung in der Einwendungen gegen die betroffenen Niederschrift geltend gemacht werden können, an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung übermittelt und von diesem bis 12:00 Uhr an die Gemeindevertreter per E-Mail weitergeleitet werden. Dieses Verfahren gilt entsprechend für den Hauptausschuss.

### **§ 14 Entsprechende Anwendung für die Ausschüsse**

Die Geschäftsordnung gilt mit folgender Maßgabe entsprechend für die Ausschüsse der Gemeindevertretung und die Ortsbeiräte. Bei der Erstellung der Niederschrift kann diese um den Verlauf der Beratung in ihren Grundzügen erweitert werden.

### **§ 15 Einstellung von Inhalten auf der Internetseite der Gemeinde**

Auf der Internetseite der Gemeinde werden externe Links zu den Informationsseiten der Fraktionen zur Verfügung gestellt.

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen-, Amts und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung Verwendung finden, gelten sowohl in der männlichen, weiblichen als auch in der diversen Sprachform.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. Mai 2016 unverzüglich außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Blankenfelde-Mahlow, den 30. September 2019

Roland Scharp  
Vorsitzender der Gemeindevertretung